

B e s c h l u s s

über die Änderung der Geschäftsverteilung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Peine für das Jahr 2020

Es bearbeiten:

A.

I. Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Lehmann-Schmidtke

- 1) Angelegenheiten des Strafrichters bezüglich Buchstaben D-M, S ohne St;
- 2) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Grundbuch- und Urkundssachen;
- 3) Nachlasssachen (IV, V, VI);
- 4) Zuständigkeit für Aussagedelikte aus den Abteilungen IV
- 5) Entscheidungen über Ablehnungen gemäß §§ 41 bis 49 ZPO, § 6, 113 Abs. 1 FamFG, soweit sie die Abteilungen II, III Ziffer 2,3 und VI betreffen;
- 6) Landwirtschafts- und Pachtcreditsachen;
- 7) Alle nicht geregelten Rechtshilfesachen

Vertreter und Vertreterin:

Herr Richter am Amtsgericht Dr. Wollenweber zu Ziffern 1 und 4;

Herr Richter Adler zu Ziffer 2, 3, 5 und 7;

Herr Richter am Amtsgericht Müller zu **Ziffer 6**

II. Herr Richter Adler

- 1) Zivilprozesssachen (C, H) Buchstaben F bis M, die ab 1.1.2019 eingehenden Zivilsachen mit ungeraden Endziffern.
- 2) N.N.
- 3) Rechtshilfesachen in Zivilsachen Buchstaben **A bis L**;
- 4) Zivilsachen gemäß § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 Wohnungseigentumsgesetz Buchstaben F bis M; die ab 1.1.2019 eingehenden Zivilsachen mit ungeraden Endziffern.
- 5) Entscheidungen über Ablehnungen gemäß §§ 41 bis 49 ZPO, § 6, 113

Abs. 1 FamFG soweit sie die Abteilungen III Ziffer 1, IV Ziffer 1, und IX Ziffer 1 betreffen und Ablehnungen, soweit sie nicht anderweitig geregelt sind

Vertreter: Frau Richterin am Landgericht Harstiek zu Ziffer 1) bis 5)

III. Herr Richter am Amtsgericht Müller

- 1) Familiensachen (F, FH) Buchstaben A bis G, R und T
mit Ausnahme
 - a. der Unterbringung von Minderjährigen,
 - b. der Adoptionsverfahren;
- 2) Vollstreckungssachen (J,K,L,N,VN sowie M)
- 3) Rechtshilfe in Familiensachen Buchstaben A bis G, R und T
- 4) Entscheidungen über Ablehnungen gemäß §§ 41 bis 49 ZPO, § 6, 113 Abs. 1 FamFG §§ 27 Abs. 3, 30 StPO, soweit sie die Abteilungen I, V, VII, IX Ziffer 3-8 betreffen;
- 5) Güterichter gemäß § 278 ZPO

Vertreterin und Vertreter:

Herr Richter am Amtsgericht Dr. Wollenweber zu Ziffer 1), 3) und 5);

Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Lehmann-Schmidtke zu Ziffer 2) und 3)

Herr Richter Adler zu Ziffer 4)

IV. Herr Richter am Amtsgericht Dr. Wollenweber

- 1) Familiensachen (F, FH) Buchstaben M, P, Q, S, U - Z
mit Ausnahme
 - a. der Unterbringung von Minderjährigen,
 - b. der Adoptionsverfahren;
- 2) Angelegenheiten des Ermittlungsrichters;
- 3) Vorsitzender des Schöffengerichts;
- 4) Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts Buchstaben A-Z;

- 5) die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen und die Zuständigkeit für Aussagedelikte aus den Abteilungen V und VII
- 6) Rechtshilfe in Familiensachen Buchstaben M, P, Q, S, U - Z
- 7) Entscheidungen nach dem Nds. SOG gegen Erwachsene sowie einzutragende Sachen in Abteilung XIV B, soweit nicht anderweitig geregelt;

Vertreterin und Vertreter:

Herr Richter am Amtsgericht Müller zu Ziff. 1 und 6;

Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Lehmann-Schmidtke zu Ziffer 2 bis 5, 7

V. Herr Richter am Amtsgericht Jabs

- 1) Angelegenheiten des Strafrichters zu Buchstaben A-C, N-R, St, T-Z;
- 2) Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
- 3) Ordnungswidrigkeitssachen Buchstaben A - Z;
- 4) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht A - Z
- 5) Vorsitzender im Schöffenwahlausschuss (Erwachsene), die Auslosung der Schöffen und die sonstigen Schöffenangelegenheiten gemäß GVG;
- 6) die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen und die Zuständigkeit für Aussagedelikte aus der Abteilung I.

Vertreter :

Herr Richter am Amtsgericht Dr. Wollenweber zu Ziffer 5

Frau Richter am Amtsgericht Lerch zu Ziffer 1-4 und 6

VI. Frau Richter am Landgericht Harstick

- 1) Zivilprozesssachen (C,H) Buchstaben A - E und N – Z, die ab 1.1.2019 eingehenden Zivilsachen mit geraden Endziffern.

- 2) Zivilsachen gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 Wohnungseigentumsgesetz Buchstaben A - E und N – Z, die ab 1.1.2019 eingehenden Zivilsachen mit geraden Endziffern.
- 3) Rechtshilfesachen in Zivilsachen Buchstaben M bis Z;
- 4) Alle übrigen in diesem Beschluss nicht ausdrücklich aufgeführten richterlichen Aufgaben

Vertreterin und Vertreter:

Herr Richter Adler zu Ziffer 1 bis 3;

VII. Frau Richterin am Amtsgericht Lerch

- 1) N.N.
- 2) Jugendrichtersachen einschließlich Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende;
- 3) die VRJs-Angelegenheiten des Jugendgerichts;
- 4) N.N.
- 5) Entscheidungen nach dem Nds. SOG gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht anderweitig geregelt;
- 6) Vorsitzende im Schöffenwahlausschuss für die Wahl der Jugendschöffen einschließlich der Auslosung der Schöffen und die sonstigen Schöffenangelegenheiten des Jugendschöffengerichts gemäß GVG;
- 7) Rechtshilfesachen in Strafsachen
- 8) Erzwingungshaftsachen in Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene;
- 9) anhängige Betreuungen, Betreuungssachen, Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungssachen, diese einschließlich der Unterbringung von Minderjährigen nach Bundes- und Landesrecht, Buchstaben P-R

Vertreter:

Herr Richter am Amtsgericht Jabs zu Ziffer 1 bis 8;

Frau Richterin am Amtsgericht Krone zu Ziff. 9.

VIII. Frau Richterin am Amtsgericht Krone

- 1) anhängige Betreuungen, Betreuungssachen, Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungssachen, diese einschließlich der Unterbringung von Minderjährigen nach Bundes- und Landesrecht, Buchstaben A-O, U-Z

- 2) von den Familiensachen der Buchstaben A bis L die Adoptionssachen;

Vertreter :

Frau Richter am Amtsgericht Uffen zu Ziffer 1 und 2

IX. Frau Richter am Amtsgericht Uffen

- 1) Familiensachen (F, FH) Buchstabe H - L, N und O;
- 2) von den Familiensachen: die Adoptionssachen der Buchstaben M bis Z;
- 3) anhängige Betreuungen, Betreuungssachen, Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungssachen, diese einschließlich der Unterbringung von Minderjährigen nach Bundes- und Landesrecht, Buchstaben S, T
- 4) Rechtshilfe in Familiensachen Buchstaben H - L, N und O

Vertreterin und Vertreter:

Herr Richter am Amtsgericht Müller zu Ziffer 1 – gerade Az-Endziffern;

Herr Richter am Amtsgericht Dr. Wollenweber zu Ziffer 1 – ungerade Az-Endziffern **und Ziffer 4**;

Frau Richter am Amtsgericht Krone zu Ziffer 2 und 3.

B.

In Zivilsachen verbleiben bei einem Richterwechsel die bereits verhandelten Sachen mit einer Beweisaufnahme weiterhin in der Zuständigkeit des bis zum Wechsel zuständigen Richters.

C.

Die Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Hildesheim gem. § 140 a GVG bearbeitet die oder der nach Abschnitt A zuständige RichterIn oder Richter.

- I. Die Zuständigkeit richtet sich in allen Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens oder der Bezeichnung desjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet bzw. den es betrifft. Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen,

Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen ist der erste Buchstabe der vollständigen Bezeichnung maßgebend (z.B. **B**raunschweigische Mettwurst AG), ausgenommen Bezeichnungen mit "Peiner.." (z.B. Peiner Amtsgericht AG), in letzteren Fällen gilt der erste Buchstabe des zweiten Wortes.

In Familiensachen zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ist der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname maßgebend, sofern ein solcher besteht. Ist bereits ein Verfahren zwischen denselben Personen anhängig, ist dieses Dezernat im Rahmen seiner Grundzuständigkeit auch für etwaige weitere Verfahren zwischen diesen Personen zuständig. Andernfalls richtet sich die Erstzuständigkeit nach den allgemeinen Regeln.

Sind von bzw. in einem Verfahren vor dem Familiengericht minderjährige Kinder betroffen, ist der Name des Kindes, bei mehreren der des erstgeborenen ggfs. gemeinsamen minderjährigen Kindes maßgeblich. Diese Zuständigkeit hat Vorrang vor anderen Regelungen.

In Zivilsachen gegen Wohnungseigentümergeinschaften ist der besondere Eigenname einer Wohnungseigentümergeinschaft ohne Berücksichtigung der Bezeichnung als Wohnungseigentümergeinschaft, und wenn ein solcher nicht besteht, der Name der Straße, in der das Gemeinschafts- und Sondereigentum belegen ist, maßgeblich.

Bei mehreren Beteiligten richtet sich die Zuständigkeit in Strafsachen, OWi-Sachen, bei Verbindung von Strafsachen mit OWi-Sachen, sowie bei Wiederaufnahmeverfahren, auch wenn der Jüngste selbst keinen Antrag gestellt hat:

- nach dem jüngsten Angeschuldigten bzw. Betroffenen,
- in Gs-Haftsachen bei bis zu drei Beschuldigten wie vorstehend, bei mehr als drei nach jedem Nachnamen,
- im Übrigen nach dem ersten im Antrag/Klage Aufgeführten, gegen den sich das Verfahren richtet bzw. den es betrifft.

Die Zuständigkeit in Rechtshilfesachen richtet sich generell nach der Zuständigkeit im Hauptverfahren, falls dieses hier anhängig wäre, soweit unter A keine abweichende Regelung getroffen ist.

Die in dem Geschäftsverteilungsplan geregelten Zuständigkeiten und Vertretungen legen die grundsätzliche und werktägliche Zuständigkeit fest. Für die außerhalb der Erreichbarkeit im Amtsgericht sowie die an den Wochenenden und Feiertagen anfallenden Bereitschaftsdienstangelegenheiten wird quartalsweise eine gesonderte Bereitschaftsdienstregelung getroffen:

Die bestellten Richterinnen und Richter des Bereitschaftsdienstes sind für alle anfallenden Entscheidungen bestellt.

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird von den am Amtsgericht Peine auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern sowie den dem Amtsgericht zur Ausführung von richterlichen Tätigkeiten zugewiesenen Assessoren und Assessorinnen wahrgenommen.

Ist die oder der danach Zuständige dennoch durch nachträglich eintretende Umstände verhindert, wird die Vertretung nach Maßgabe der allgemeinen Vertretungsregelungen wahrgenommen.

III. Im Falle der Verhinderung der ordentlichen Vertreterin oder des ordentlichen Vertreters tritt an deren/dessen Stelle

- bei Angelegenheiten des Ermittlungsrichters zunächst der oder die im Dienstalter der oder dem ordentlichen Dezernentin oder Dezernenten nachfolgende nächstjüngere Richterinnen oder Richter, der mit Strafsachen betraut ist,
- im Übrigen die bzw. der im Dienstalter, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der dann folgende dienstjüngere Richterinnen bzw. Richter mit einem Arbeitskraftanteil im hiesigen Gericht von über 50% usw. Bei Verhinderung der dienstjüngsten Richterinnen oder des dienstjüngsten Richters vertritt insoweit die oder der dienstälteste Richterinnen oder Richter.
- Das Dienstalter wird klarstellend festgestellt:

Direktor des Amtsgerichts	Dr. Lehmann-Schmidtke
Richterin am Amtsgericht	Lerch
Richterin am Amtsgericht	Krone
Richterin am Amtsgericht	Uffen
Richter am Amtsgericht	Müller
Richter am Amtsgericht	Dr. Wollenweber
Richterin am Landgericht	Harstick
Richter am Amtsgericht	Jabs
Richter	Adler

IV. Die in einem Verfahren durch diesen oder einen früheren Geschäftsverteilungsplan eingetretene Zuständigkeit wird durch eine Veränderung der sie begründenden Tatsachen nicht berührt.

V. Die Zuständigkeit für alle Entscheidungen nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens richtet sich nach der jeweiligen für das Ursprungsverfahren.

Peine, den 13. Dezember 2019

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Dr. Lehmann-
Schmidtke)

(Müller)

(Lerch)

(Uffen)

(Krone)